

## **BSG: Schulgeld ist keine Leistung der Eingliederungshilfe**

**Urteil des Bundessozialgerichts vom 15. November 2012 (Az. B 8 SO 10/11 R)**

Mit dem Schulgeld für eine private Ersatzschule wird der Unterricht finanziert und damit der schulische Bildungsauftrag erfüllt. Es gehört daher zum Kernbereich pädagogischer Arbeit und ist somit nicht als Leistung der Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger zu übernehmen. Im Streit war die Übernahme von Schulgeld in Höhe von 303,92 Euro monatlich durch den Sozialhilfeträger. Der 1997 geborene Kläger leidet seit seiner Geburt an dem sogenannten Rubinstein-Taybi-Syndrom mit Absence-Epilepsie, verzögerter Entwicklung, Minderwuchs und geistiger Behinderung, verbunden mit Hyperaktivität und teilweiser Aggressivität. Er lebt seit seinem 4. Lebensmonat in einer Pflegefamilie.

Das staatliche Schulamt stellte bei ihm einen sonderpädagogischen Förderbedarf für den Besuch einer Schule für praktisch Bildbare fest und wies ihn zum 1.8.2005 einer staatlichen Schule zu. Gleichzeitig erklärte die Behörde ihr Einverständnis, den sonderpädagogischen Förderbedarf an einer privaten, anthroposophisch ausgerichteten Schule zu erfüllen. Das aufgrund des mit dieser Schule geschlossenen Schulvertrags zu zahlende Schulgeld in Höhe von 303,92 Euro verlangt der bedürftige Kläger vom Sozialhilfeträger. Dieser lehnte die Leistung ab, weil der Besuch der Privatschule keine für eine angemessene Schulbildung erforderliche Maßnahme sei. Klage und Berufung hiergegen hatten keinen Erfolg.

Mit seiner Revision macht der Kläger geltend, ihm sei für den Besuch der Schule ein Wahlrecht eingeräumt worden; das anfallende Schulgeld müsse deshalb vom Sozialhilfeträger übernommen werden, weil er nicht in der Lage sei, die mit dem Schulbesuch verbundenen Kosten aufzubringen.

Dieser Argumentation ist das Bundessozialgericht (BSG) nicht gefolgt. Nach Auffassung der Richter gehören zum Kernbereich der Schule alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der (unentgeltliche) Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll. Damit unterliege auch das von einer Schule erhobene Schulgeld unmittelbar diesem Kernbereich, weil die Übernahme des Schulgelds die von der Schule selbst zu erbringende Leistung, also den Unterricht, finanziere, mithin den schulischen Bildungsauftrag erfülle. Demgegenüber würden im Rahmen der als Leistung der Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger zu gewährenden Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nur solche Maßnahmen erfasst, die die Schulbildung begleiten. Hierzu gehöre z.B. die Bereitstellung eines Integrationshelfers.

Aus einem dem Kläger vom staatlichen Schulamt eingeräumten Recht zur Wahl einer privaten Schule ergebe sich nichts anderes. Die Ausübung eines Wahlrechts, welche Schule besucht werde, habe nicht zur Folge, dass der Sozialhilfeträger ein etwaiges Schulgeld zahlen müsse.

**Anmerkung:** Das Entgelt für den Besuch einer Privatschule, die zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führt, kann in Höhe von 30 Prozent der Ausgaben, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 Euro jährlich als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden.

*Katja Kruse*